

## **Satzung über Straßenreinigungsgebühren in Fußgängerzonen**

Aufgrund von § 41 Abs. 5 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert am 19. November 2002 (GBl. S. 439), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ff., ber. S. 698), zuletzt geändert am 1. Juli 2004 (GBl. S. 469) und der §§ 2, 3 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg i.d.F. vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Fußgängerzonen sind nach § 41 Abs. 2 Satz 2 StrG i.V. mit § 1 Abs. 3 und § 3 der Satzung der Stadt Weinheim über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 29. November 1989 der öffentlichen Straßenreinigung angeschlossen.
- (2) Zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Straßenreinigung der durch Verfügung des Oberbürgermeisters gemäß § 7 i.V. mit § 5 StrG als Fußgängerzone gewidmeten Flächen erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Gebührenpflichtig ist die Reinigung der seitlichen Flächen am Rande der Fußgängerzonen und der Flächen um Bauwerke innerhalb der Fußgängerzonen in einer Breite von 1,50 m (Reinigungsfläche) mit Ausnahme von fliegenden Bauten.
- (4) Wird für Flächen im Sinne von Abs. 3 eine Sondernutzungserlaubnis mit Übertragung der Reinigungspflicht erteilt, so ist die gebührenpflichtige Reinigungsfläche die Fläche in einer Breite von 1,50 m am Rande der sondergenutzten Fläche.

### **§ 2 Umfang und Durchführung der Reinigung**

- (1) Die Reinigung der nach § 1 dieser Satzung angeschlossenen Flächen wird grundsätzlich täglich von Montag bis Freitag durchgeführt.
- (2) Die Bestimmungen der erforderlichen Reinigungs- und Sicherungsmaßnahmen und der Zeitpunkt ihrer Ausführung liegt ausschließlich im Ermessen der Stadt.

### **§ 3**

#### **Verunreinigung über das übliche Maß**

Verunreinigungen über das übliche Maß hinaus werden gemäß § 42 StrG auf Kosten des Verantwortlichen beseitigt, sofern dieser die Verunreinigungen nicht unverzüglich selbst beseitigt oder hierzu nicht in der Lage ist.

### **§ 4**

#### **Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung**

Wird die Straßenreinigung durch Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder sonstige Betriebsunterbrechungen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

### **§ 5**

#### **Eigentumsübertragung**

- (1) Der Straßenkehrriech geht mit Aufnahme in das Eigentum der Stadt über.
- (2) Vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Anlieger der an die gemäß § 1 dieser Satzung an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen Flächen.
- (2) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind:
  1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der an die Fußgängerzonen angrenzenden Grundstücke. Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung der angrenzenden Grundstücke dinglich Berechtigte.
  2. Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ein, so hat der bisherige Gebührensschuldner dies anzuzeigen und die Gebühren bis zum Ende des laufenden Quartals zu entrichten. Der neue Gebührensschuldner hat die Gebühr mit Beginn des folgenden Quartals zu tragen.

### **§ 7**

#### **Fälligkeit und Einziehung der Gebühr**

- (1) Die Gebühr wird durch die Stadt für ein Kalenderjahr veranlagt und durch Forderungsbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühr wird jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das Kalendervierteljahr fällig.

- (3) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Aufnahme der Reinigungsmaßnahmen, im weiteren jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres.
- (4) Für die Zeit in der innerhalb der Reinigungsflächen Straßenbauarbeiten vorgenommen werden, besteht keine Gebührenschuld, soweit die Arbeiten länger als vier Wochen dauern. Die Aussetzung der Gebührenschuld für die Zeit der Straßenbauarbeiten die länger als vier Wochen dauern, erfolgt auf Antrag des Gebührenschuldners. Der Antrag ist innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Baumaßnahmen zu stellen.

## **§ 8 Widmung**

Die Reinigungsmaßnahmen werden durch die Stadt aufgenommen sobald die Widmung rechtswirksam ist.

## **§ 9 Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren ist
  1. bei Grundstücken die Grundstückslänge an der Fußgängerzone (Frontmetermaßstab),
  2. bei Bauwerken innerhalb der Fußgängerzone der halbe Umfang des jeweiligen Bauwerks,
  3. bei Flächen im Sinne des § 1 Abs. 4 die Länge der sondergenutzten Flächen (Frontmetermaßstab, höchstens aber die jeweilige Grundstückslänge).
- (2) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Straßenecken werden die Frontlängen vom gedachten Schnittpunkt der Straßenfluchtlinien aus berechnet.

## **§ 10 Gebührenhöhe**

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter der nach § 9 dieser Satzung ermittelten Länge und Monat für das angeschlossene Grundstück bzw. die angeschlossene Baulichkeit 1,60 Euro.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2005 in Kraft.